

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cybercon GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Cybercon GmbH erbringt ihre Leistungen, insbesondere die unter Ziff. 2 definierten Produkte und Dienstleistungen, auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegen Angebotsbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine (allgemeinen) Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen oder sonstigen Hinweisen auf diese wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Darüber hinaus sind allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden vollumfänglich ausgeschlossen und finden keine Anwendung.
- 1.2. Mit der Annahme des Angebotes der Cybercon GmbH durch den Kunden gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen und bilden integrierenden Bestandteil der mit der Cybercon GmbH abgeschlossenen Verträge.
- 1.3. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Cybercon GmbH ausdrücklich und mit rechtsgültiger Unterschrift bestätigt werden.
- 1.4. Mitarbeiter und beigezogene Dritte der Cybercon GmbH sind ohne schriftliche Zustimmung der Cybercon GmbH nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen.
- 1.5. Die Cybercon GmbH ist jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einschliesslich allfälliger Anlagen wie Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen zu ändern oder zu ergänzen. Die aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Homepage der Cybercon GmbH publiziert. Eine Abänderung hat nur mit Zustimmung des Kunden Auswirkungen auf laufende Verträge.

2. Definitionen

AGB	bezeichnet die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cybercon GmbH.
Angebot	bezeichnet die von der Cybercon GmbH schriftlich offerierten Produkte und Dienstleistungen.
Auftragsbestätigung	bezeichnet die schriftliche Annahme eines Angebots durch den Kunden.
Dienstleistungen	bezeichnet durch die Cybercon GmbH erbrachte Dienstleistungen, Beratung, Know-how, etc.
Drittprodukte	bezeichnet Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte, Methoden, Verfahren, Zeichnungen, Skizzen, Muster, Software, Daten, Datenträger, Sourcecode, Patente, Lizenzen, Hardware, etc., die nicht vom Lieferanten entwickelt, entworfen oder hergestellt sind oder stammen, sondern von Dritten.
Kunde	bezeichnet den Auftraggeber, Käufer, Besteller und Anwender der gelieferten Produkte und Dienstleistungen.
Leistungen	Leistungen des Lieferanten, insbesondere die Produkte und Dienstleistungen.
Lieferant	bezeichnet die Firma Cybercon GmbH
Produkte	bezeichnet von der Cybercon GmbH entwickelte, entworfene, hergestellte, stammende Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte, Methoden, Verfahren, Zeichnungen, Skizzen, Muster, Software, Daten, Datenträger, Sourcecode, Patente, Lizenzen, Hardware, etc.
Offertanfrage	bezeichnet die Aufforderung eines Kunden zur Angebotsabgabe durch die Cybercon GmbH.
Vertrag/Verträge	bezeichnet das/die Vertragsverhältnis(se) zwischen der Cybercon GmbH und dem Kunden.

3. Angebot

- 3.1. Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich. Der Lieferant behält sich das Recht vor, für die Durchführung von Demonstrationen eine Kostenpauschale zu erheben. Diese Kostenpauschale wird dem Kunden im Voraus mitgeteilt.
- 3.2. Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Kunden ab, so gilt das Angebot des Lieferanten.
- 3.3. Vom Datum des Angebots ist das Angebot für den Lieferanten während 30 Kalendertagen verbindlich, sofern nicht schriftlich eine andere Gültigkeitsdauer vereinbart respektive im Angebot aufgeführt worden ist.
- 3.4. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum des Lieferanten.
- 3.5. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Lieferanten darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt bzw. dürfen diese in keiner Form an Dritte, insbesondere Konkurrenten und Marktbegleiter des Lieferanten, weitergegeben werden.
- 3.6. Angaben, welche vom Lieferanten im Angebot als Richtwerte, Schätzungen, o.ä. bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.
- 3.7. Bis zur Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung bzw. bis zum Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Lieferanten können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen und haften insbesondere nicht vorvertraglich.

4. Zustandekommen des Vertrags

- 4.1. Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich. Der Lieferant behält sich das Recht vor, für die Durchführung von Demonstrationen eine Kostenpauschale zu erheben. Diese Kostenpauschale wird dem Kunden im Voraus mitgeteilt.
- 4.2. Der Vertrag kommt mit der Gegenzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung durch den Lieferanten oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) des Kunden zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Angebot ab, so ist dies für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn die Abweichungen von ihm schriftlich bestätigt werden.
- 4.3. Soweit der Lieferant zur Erbringung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen die Hilfe bzw. Güter von Dritten beizieht, werden diese Dritten nicht Vertragspartner des Kunden.

5. Umfang und Ausführung

- 5.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung von Produkten bzw. der Erbringung von Dienstleistungen ist der Vertrag massgebend.
- 5.2. Wünscht der Kunde Änderungen gegenüber dem Vertrag, teilt ihm der Lieferant innert zwei Wochen mit, ob die Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise haben.
- 5.3. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an Produkten und Dienstleistungen vorzunehmen, die bereits geliefert oder erbracht sind.
- 5.4. Der Lieferant darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritte (z.B. Spezialisten, Hilfspersonen, Subunternehmer) beiziehen.

6. Pflichten des Lieferanten

- 6.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung von Produkten guter Qualität und zur sorgfältigen Erbringung der Dienstleistungen.
- 6.2. Der Kunde kann monatlich einen schriftlichen Bericht über den Projektstand verlangen. Auf Wunsch gibt der Lieferant dem Kunden die Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.

7. Pflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten die für die Erbringung von Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen, benötigten und vorhandenen Produkte in der aktuellen Version, die geeigneten Räume und Hardware zur Verfügung zu stellen. Er gewährt den Mitarbeitern und beigezogenen Dritten des Lieferanten Zutritt zu den betreffenden Anlagen.
- 7.2. Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise seiner eingesetzten Mitarbeiter und beigezogenen Dritten sowie zu ihrer Überwachung. Auf Wunsch gibt der Kunde dem Lieferanten die Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter und beigezogenen Dritten bekannt.
- 7.3. Für das Testen und die Übernahme von Produkten, Bedienung und Ausbildung stellt der Kunde das vorgesehene Personal rechtzeitig frei. Er sorgt dafür, dass die notwendige Betriebssystemumgebung und Hardware termingerecht verfügbar ist. Der Kunde überwacht die Arbeiten und trägt für die richtige und zweckmässige Erfüllung des Auftrages die Mitverantwortung.
- 7.4. Des Weiteren ist der Kunde insbesondere auch verpflichtet:
 - a) die vereinbarten Vergütungen und Entgelte fristgerecht zu bezahlen;
 - b) die Produkte des Lieferanten nicht missbräuchlich zu verwenden und rechtswidrige Handlungen irgendwelcher Art zu unterlassen;
 - c) die Einhaltung und Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Anordnungen sicherzustellen sowie für die Erteilung allfälliger behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder zukünftig erforderlich sein sollten;
 - d) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Der Lieferant erbringt seine Leistungen zu den vereinbarten Fixpreisen oder zu den vereinbarten Preisen nach Aufwand gemäss Vertrag. Für Drittprodukte ist der bei der Bestellung aktuelle Preis massgebend.
- 8.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transportkosten, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwenderunterstützung.
- 8.3. Bei Leistungserbringung ausserhalb von Bürozeiten gelten ohne andere Vereinbarung folgende Zuschläge auf die Stunden- bzw. Tagessätze:
 - a) Montag – Freitag, vor 07:00 und nach 19:00 Uhr +25%
 - b) Samstag, 00:00 bis 24:00 Uhr +25%
 - c) Sonntag, sowie Feiertage Standort Rotkreuz, 00:00 bis 24:00 Uhr +50%
- 8.4. Die Vergütungen sind zur Zahlung fällig netto innert 30 Kalendertagen seit Rechnungsstellung. Dabei handelt es sich um einen Verfalltag. Der Kunde kommt mit Ablauf der genannten Frist in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Lieferanten bedarf. Es ist dem Lieferanten vorbehalten, auch kürzere Zahlungsfristen im Vertrag zu definieren.
- 8.5. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, kann der Lieferant die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen und, nach seinem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig machen.
- 8.6. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins in der Höhe von 8% per annum zu entrichten.
- 8.7. Sofern dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist, kann der Lieferant bei Vertragsabschluss eine Anzahlung bis zur Hälfte des Gesamtpreises und während der Dauer des Geschäftsfalls Teilzahlungen im Wert der erfolgten Leistung verlangen.
- 8.8. Der Kunde darf Gegenforderungen, auch wenn sie aus dem gleichen Geschäftsfall oder dessen Anfechtung herrühren, nur mit schriftlicher Einwilligung des Lieferanten oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen. Jegliches Retentionsrecht des Kunden an Produkten des Lieferanten wird vollumfänglich wegbedungen.
- 8.9. Solange die Vergütung nicht vollständig bezahlt ist, bleiben die Produkte im unbeschränkten Eigentum des Lieferanten. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese weiter zu veräussern oder zu verpfänden. Der

Lieferant ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnort/Sitz des Kunden einzutragen (Art. 715 ZGB). Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferanten, umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben (vgl. Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte Art. 4 Abs. 4). Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde verpflichtet, die von der Lieferantin gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant ausdrücklich vor, von allen zugesagten Leistungen zurückzutreten und alle übergebenen Produkte zurückzufordern. Der Lieferant behält sich im Weiteren das Recht vor, die Produkte gegen Retentionsansprüche zu schützen.

- 8.10. Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart und verzögert sich dieses aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, ist der Kunde gleichwohl zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.
- 8.11. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche durch den Lieferanten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Informationspflicht

- 9.1. Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte und Dienstleistungen von Bedeutung sind. Die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften bei der Verwendung der Produkte ist Sache des Kunden.
- 9.2. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

10. Termine

- 10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Produkte und Dienstleistungen gemäss den im Vertrag festgelegten Terminen zu liefern bzw. zu erbringen, während der Kunde sich verpflichtet, diese Produkte und Dienstleistungen zu den im Vertrag festgelegten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 10.2. Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Diese Termine sowie allfällige nachfolgende Termine werden hinausgeschoben und an die veränderten Umstände angepasst, wenn die Überschreitung des Termins nicht vom Lieferanten verursacht ist, insbesondere wenn:
 - a) dem Lieferanten Angaben, die er für die Ausführung benötigt, wie Spezifikationen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
 - b) der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
 - c) beigezogene Dritte, inkl. Hilfspersonen in Verzug sind;
 - d) andere Hindernisse auftreten, die nicht durch den Lieferanten zu vertreten sind, wie höhere Gewalt (insbesondere Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Unfälle und Krankheit), erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen und Sanktionen.
- 10.3. Der Lieferant kann Teillieferungen ausführen.
- 10.4. Erbringt der Lieferant seine Vertragsleistung bis zum Termin gemäss Ziff. 10.2 nicht, hat der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt der Lieferant bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es innert dreissig Tagen erklärt, gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und Teillieferungen des Lieferanten sowie gegen volle Schadloshaltung des Lieferanten auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

11. Gewährleistung und Mängelrüge

- 11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass er die erforderliche Sorgfalt anwendet, und dass seine Produkte die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen und die Produkte zum Übergabezeitpunkt bei bestimmungsgemäsem Gebrauch wie schriftlich vereinbart funktionieren. Der Kunde ist sich bewusst, dass auch sorgfältig entwickelte Software aufgrund ihrer Komplexität und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten nicht in jedem Fall fehlerfrei geliefert werden kann. Der Lieferant kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihm gelieferten Produkte ununterbrochen und fehlerfrei in

allen gewünschten Kombinationen eingesetzt werden können. Der Lieferant lehnt insbesondere unter folgenden Umständen jegliche Gewährleistung ab:

- a) bei unautorisierten Eingriffen in die gelieferten Produkte durch den Kunden oder Dritte;
- b) bei Fehlern des durch den Kunden oder Dritten eingesetzten Betriebssystems;
- c) bei Fehlern anderer gleichzeitig mit dem Produkt eingesetzten oder installierten Drittprodukten;
- d) bei Verletzungen dieses Vertrages und/oder der Urheberrechte des Lieferanten;
- e) Beim Anwenden der Software auf anderer als vom Lieferanten freigegebenen Betriebssystemumgebung oder empfohlener Hardware.

Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung durch den Kunden oder Dritte, Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, übermässige Beanspruchung, Veränderungen der Einsatzbedingungen der Produkte, ungeeignete Betriebsmittel, extreme Umgebungseinflüsse, etc. und Schäden aus einem allfälligen Testbetrieb bzw. der Wiederbeschaffung von Daten.

Diese Begrenzungen bzw. Ausschlüsse in der Gewährleistung gelten auch gegenüber vom Kunden beigezogenen Dritten.

11.2. Die Parteien einigen sich über die Modalitäten der Ablieferung und der Abnahme.

11.3. Der Lieferant übernimmt eine Gewährleistung von 6 Monaten ab Übergabe oder Installation der Produkte bzw. ab Entgegennahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen in der Abnahme. Der Kunde hat die Produkte nach der Ablieferung und der Annahme sofort aber spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen auf allfällige Mängel zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich, inkl. detaillierter Fehlerbeschreibung, anzuzeigen, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbar waren. Bei der Prüfung nicht erkennbarer Mängel hat der Kunde sofort aber spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Entdeckung schriftlich, inkl. detaillierter Fehlerbeschreibung, anzuzeigen. Versäumt der Kunde die oben beschriebenen Mängelrügen, so gelten die Produkte als genehmigt und ein Gewährleistungsanspruch kann nicht mehr geltend gemacht werden (Verwirkung).

11.4. Im Rahmen der Gewährleistung behebt der Lieferant alle Mängel an den Produkten der schriftlich zugesicherten Eigenschaften sowie alle Fehler, die nachweisbar auf seine Unsorgfalt zurückzuführen sind. Der Kunde hält dafür eine detaillierte Fehlerbeschreibung bereit. Zudem hat der Kunde im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

Unwesentliche Mängel muss der Lieferant auf eigene Kosten beheben. Sie sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme.

Wesentliche Mängel muss der Lieferant innert einer nach Absprache mit dem Kunden angemessenen Frist ab Datum des Abnahmeprotokolls auf eigene Kosten nachbessern. Nach Abschluss der Nachbesserung wird der Kunde eine zweite Abnahmeprüfung durchführen.

Deckt auch die zweite Abnahmeprüfung wesentliche Mängel auf, so kann der Kunde innert 14 Kalendertagen wahlweise (i) die Behebung der wesentlichen Mängel durch den Lieferanten innert einer in Absprache mit dem Lieferanten angemessenen Frist verlangen; oder (ii) gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und Teillieferungen sowie gegen vollkommene Schadloshaltung des Lieferanten vom Vertrag zurücktreten.

Als wesentliche Mängel gelten Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen, die die bestimmungsgemässe Nutzung des Produktes durch den Kunden erheblich beeinträchtigen oder aufheben. Bei Teilabnahmeprüfungen gelten als wesentliche Mängel Abweichung von den vereinbarten Anforderungen, die (i) die Fortsetzung der Entwicklung erheblich beeinträchtigen oder verhindern oder (ii) eine erhebliche Beeinträchtigung oder Aufhebung der bestimmungsgemässen Nutzung des Produkts wahrscheinlich machen.

11.5. Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.

11.6. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen.

11.7. Bestimmungen in etwaigen Wartungsverträgen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden bleiben von den Gewährleistungsbestimmungen in den AGB unberührt und gehen diesen vor.

11.8. Für Drittprodukte gilt die Gewährleistung des Herstellers bzw. Dritten, unter Ausschluss jeder weiteren oder anderen Gewährleistung des Lieferanten. Dies gilt für den Leistungsumfang, die Garantiedauer, die Voraussetzungen der Geltendmachung der Garantie und alle anderen Rechte des Kunden.

12. Nutzung, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 12.1. Grundsätzlich verbleiben mit Ausnahme der vereinbarten Nutzungsrechte sämtliche Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Patent- und Urheberrechte, inklusive Verwertungs- und Änderungsrechte an den gelieferten Produkten beim Lieferanten oder seinen Lizenzgebern. Wurde nichts anderes vereinbart, verbleiben auch allfällige Sourcecodes beim Lieferanten.
- 12.2. Die Produkte, insbesondere aber auch Ideen, Konzepte, Methoden, Verfahren und Patentrechte an Erfindungen, welche der Lieferant bei der Ausführung des Vertragsgegenstandes entwickelte bzw. bei der Vertragserfüllung entstanden sind, gehören ausschliesslich dem Lieferanten.
- 12.3. Der Lieferant hat zudem das Recht, das Arbeitsresultat resp. eine Kopie davon, unter der Beachtung der Geheimhaltungspflicht ganz oder teilweise für sich oder Dritte zu gebrauchen, zu verwenden, zu vervielfältigen, zu modifizieren, zu vertreiben oder weiterzuentwickeln bzw. an Dritte weiterzugeben.
- 12.4. Insbesondere und in Ergänzung zu Ziff. 12.1 – 3 gilt Folgendes, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde:
 - a) Der Lieferant überträgt dem Kunden lediglich das zeitlich unbeschränkte, nicht exklusive, entgeltliche Nutzungsrecht an den vom Lieferanten entwickelten Produkten im Rahmen des vereinbarten Umfangs;
 - b) Das Nutzungsrecht steht nur dem unmittelbaren Kunden zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Nutzungsrechte sowie das abgegebene Material zu vervielfältigen, zu vermieten, auszuleihen, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu verbreiten, vorzuführen, abzuändern und als Werk zweiter Hand im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) zu nutzen sowie zu verwerten oder Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen;
 - c) Bis zur vollständigen Bezahlung der Produkte bestehen keine Nutzungsrechte des Kunden am Vertragsgegenstand;
 - d) Jegliche vom Lieferanten entwickelten Produkte im Sinne von Ziff. 12.2. bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten;
 - e) Software des Lieferanten sind urheberrechtlich geschützt. Diese wird dem Kunden zum eigenen Gebrauch überlassen, d.h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen noch in irgendeiner Art verändern noch den Sourcecode Dritten in irgendeiner Form zugänglich machen;
 - f) Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Lieferanten bzw. des Herstellers. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

13. Schutzrechte Dritter

- 13.1. In Unterlagen oder Produkten des Lieferanten genannte Produkte- oder Firmen sind gegebenenfalls geschützt und werden hiermit vom Kunden anerkannt.
- 13.2. Beide Parteien sichern einander zu, dass die für den Geschäftsfall notwendigen oder zur Nutzung überlassenen Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 13.3. Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand trotzdem Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter (Patente, Lizenzen, etc.) geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und dem Lieferanten auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschliesslich eines Vergleichsabschlusses, überlassen.
- 13.4. Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung des Lieferanten eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat der Lieferant die Wahl zwischen folgenden Massnahmen:
 - a) den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt;
 - b) dem Kunden das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen;
 - c) den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Kunden entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist;
 - d) den Vertragsgegenstand zurückzunehmen und den Kunden das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.
- 13.5. Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.

- 13.6. Soweit eine Partei für die Verletzung von Schutzrechten Dritter die Verantwortung trägt, ersetzt sie der anderen einen allfälligen Schaden.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Partei offen gelegten oder sonst wie zugekommenen Informationen geheim zu halten, sie mit derselben Sorgfalt zu behandeln wie ihre eigenen Geschäftsgeheimnisse, sie Dritten nicht offen zu legen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Vorbehalten bleiben gesetzliche sowie behördlich oder gerichtlich angeordnete Offenlegungspflichten.
- 14.2. Die Parteien werden diese Informationen innerhalb ihres eigenen Unternehmens und beigezogenen Dritten nur denjenigen und nur soweit offenlegen, als die Informationen für die Geschäftsabwicklung notwendig sind. Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf alle ihre Mitarbeiter und beigezogene Dritte.
- 14.3. Die Parteien nutzen die erhaltenen Informationen weder für sich noch für Dritte wirtschaftlich. Sie machen davon auch keinen Gebrauch für Forschung und Entwicklung, ausgenommen im Rahmen des vereinbarten Zweckes.
- 14.4. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit generelle Erkenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt. Publikationen zu kommerziellen oder wissenschaftlichen Zwecken, die auf den Geschäftsfall Bezug nehmen, benötigen die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Lieferanten.
- 14.5. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 14.6. Die Geheimhaltungspflicht fällt dahin, wenn
- a) der Informant nachweisbar kein Interesse mehr an der Aufrechterhaltung hat;
 - b) die Informationen dem Empfänger ohne Verletzung dieser Ziff. 14 nachweislich schon vor der Offenlegung bekannt waren;
 - c) die Informationen offenkundig oder allgemein zugänglich sind.
- 14.7. Verletzt ein Vertragspartner die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem anderen für jeden Übertretungsfall eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000.-, sofern er nicht beweist, dass ihn oder einen beigezogenen Dritten kein Verschulden trifft. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten und die Realexekution der Pflichten aus dieser Ziff. 14 bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

15. Beendigung für Supportleistungen

- 15.1. Soweit nicht anderweitig in einer separaten Supportvereinbarung oder unter dieser Ziffer festgelegt, gelten die vorliegenden AGB.
- 15.2. Für den Erfüllungsort bei Supportdienstleistungen gilt ohne andere Vereinbarung das Domizil des Lieferanten. Für notwendige Einsätze am Domizil des Kunden gelten die Bestimmungen einer separaten Supportvereinbarung.
- 15.3. Vom Lieferanten erbrachte Supportdienstleistungen ohne schriftliche Supportvereinbarung werden separat monatlich verrechnet, sofern nicht rückwirkend eine entsprechende Supportvereinbarung abgeschlossen werden kann.

16. Abwerbeverbot

- 16.1. Der Kunde darf während der Dauer der Geschäftsabwicklung, sowie innerhalb eines Jahres danach, keine Mitarbeiter des Lieferanten ohne dessen schriftliche Einwilligung für sich selbst oder einen Dritten direkt oder indirekt, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung anwerben, einstellen, beschäftigen oder seine Dienste sonst wie in Anspruch nehmen.
- 16.2. Verstösst der Kunde gegen Ziff. 16.1 schuldet er für jede einzelne Verletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe des hälftigen Nettjahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters, jedoch mindestens CHF 50'000.-. Der Ersatz weiteren Schadens gemäss den allgemeinen Haftungsgrundsätzen des

schweizerischen Obligationenrechts bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

17. Konkurrenzverbot

- 17.1. Dem Kunden ist es für die Dauer dieser Vereinbarung und drei Jahre danach nicht gestattet, ohne ausdrückliches, schriftliches Einverständnis des Lieferanten, dessen angestammtem Geschäftsbereich direkt oder indirekt, gelegentlich oder gewerbsmässig, gegen Entgelt oder ohne Entgelt, unter eigenem oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung, selbständig oder unselbständig, zu konkurrenzieren. Das Konkurrenzverbot erstreckt sich auf das Gebiet der gesamten Schweiz.
- 17.2. Verletzt der Kunde das vorstehende Konkurrenzverbot, so schuldet er für jeden Übertretungsfall eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000.–. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung des Konkurrenzverbotes und die Realexekution der Pflichten aus dieser Ziff. 17 bleibt ausdrücklich vorbehalten. Auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe kann die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes sowie Ersatz weiteren Schadens gemäss den allgemeinen Haftungsgrundsätzen des schweizerischen Obligationenrechts verlangt werden. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

18. Haftung

- 18.1. Der Lieferant haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung nur für Personen-, Sach- und Vermögensschaden, der dem Kunden nachweisbar durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden des Lieferanten entstanden ist.
- 18.2. Die Haftung für Hilfspersonen ist vollumfänglich ausgeschlossen.
- 18.3. Der Lieferant haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für weitergehende oder andere Schäden, insbesondere nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, Verdienstausschlag, Datenverluste, Mehraufwendungen und Ansprüche Dritter.
- 18.4. Die Haftung des Lieferanten unter einem bestimmten Vertrag ist jedenfalls beschränkt auf die Summe des unter diesem Vertrag durch den Kunden bezahlten bzw. zu zahlenden Betrages.

19. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten an Dritte weder abtreten, übertragen noch verpfänden. Der Lieferant wird die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Forderungen durch den Kunden nicht unsachgemäss verweigern.

20. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 20.1. Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt das Domizil des Lieferanten als Erfüllungsort für die vereinbarten Leistungen.
- 20.2. Nutzen und Gefahr an Leistungen gehen im Zeitpunkt der Erfüllung am Erfüllungsort auf den Kunden über.

21. Kündigung

- 21.1. Der Lieferant kann Verträge jederzeit durch Mitteilung an den Kunden fristlos kündigen und/oder seine Leistungen und Lieferungen einstellen, wenn der Kunde gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstösst, im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Lieferanten illegale oder anstössige Aktivitäten unternimmt oder duldet, mit der Bezahlung von Rechnungsbeträgen in Verzug ist, zahlungsunfähig wird, Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen ihn ergriffen werden oder sich sonst seine wirtschaftliche Lage derart verändert, dass die Rechte des Lieferanten gefährdet sind.
- 21.2. Besteht eine vereinbarte Leistung nicht in der Erbringung oder Lieferung eines funktionstüchtigen Produktes, kann der Kunde den Auftrag gegen volle Entschädigung des Lieferanten, insbesondere für die bis dahin erbrachten Leistungen und den Gewinn, jederzeit gemäss den Bestimmungen über das Auftragsrecht kündigen.

22. Formerfordernis

Sofern in diesen AGB Schriftlichkeit vorgesehen ist, genügt zur Wahrung der Schriftform (i) die Ausfertigung und Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form (z.B. per DocuSign oder ähnlichen Programmen) oder (ii) der Austausch von eingescannten Unterschriften.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Ersatzbestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung bzw. Vereinbarung gekannt hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke in diesen AGB oder in den Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 24.1. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, und zwar unter Ausschluss der Konfliktnormen des internationalen Privatrechts sowie des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs vom 11. April 1980).
- 24.2. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen.
- 24.3. Soweit zwingende gesetzliche Gründe dies verlangen respektive der Ausnahme gemäss 24.4, gilt der exklusive Gerichtsstand am Sitz des Lieferanten, und zwar für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, der Auslegung oder Erfüllung des Vertrages sowie den AGB, als auch für Klagen im Wechsel- oder Checkprozess.
- 24.4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung gemäss Ziff. 24.3. darf der Lieferant jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.
- 24.5. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Gerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.